

AUENTHALTSLAUBNIS ZUR ARBEITSPLATZSUCHE FÜR QUALIFIZIERTE FACHKRÄFTE

§ 18c AUENTHALTSGESETZ (AUENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
1. Besitz eines deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses 2. eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts 3. kein Besitz eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck Hinweis: Die maximale Aufenthaltszeit zu diesem Zweck beträgt 6 Monate. Für Absolventen deutscher Hochschule und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Qualifikation in Deutschland erworben haben, gelten <u>andere</u> Regelungen.	<u>Ersterteilung:</u> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• 1 aktuelles biometrische Lichtbild• Mietvertrag und Kopie• Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien (bspw. Nachweise über das Bestehen eines deutschen Kontos, Verpflichtungserklärung eines Dritten)• Krankenversicherungsnachweis und Kopie
An Gebühren sind zu entrichten:	<u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u> <ul style="list-style-type: none">• AE bis zu 6 Monaten: 100,00 €

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!